

Testnachweispflicht ab dem 10. Januar 2022

Liebe Eltern der Schlossknirpse,

ab dem 10. Januar 2022 gilt eine Testnachweispflicht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Diese Testnachweispflicht wurde nun auch in der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert (§ 13 Abs. 2 Satz 1). Danach dürfen **Kinder** in ihrer **Kindertagesstätte ab 10. Januar 2022 nur betreut werden**, wenn ihre Personensorgeberechtigten **drei Mal wöchentlich einen Nachweis erbringen**, dass bei ihrem Kind ein Test auf das **Coronavirus mit negativem Ergebnis** vorgenommen wurde.

Wie und wann wird der Test gemacht?

Für einen solchen Testnachweis können **Eltern ihr Kind dreimal wöchentlich** mittels der vom Freistaat im Rahmen der Berechtigungsscheine zur Verfügung gestellten **Selbsttests zuhause testen** und **müssen in der Kindertagesstätte glaubhaft versichern**, dass das Kind **vor Betreuungsbeginn negativ auf das Coronavirus getestet wurde** (alternativ: PoC-Antigen-Schnelltest, PCR-Test). Getestet wird **grundsätzlich montags, mittwochs und freitags**. Ist ein Kind an einem dieser Tage nicht anwesend, so wird der Testnachweis erbracht, sobald das Kind wieder betreut werden soll.

Wichtig ist die Testung in regelmäßigen Abständen.

Wie wird der Testnachweis erbracht?

Für unsere Einrichtung „Die Schlossknirpse“ gilt verbindlich:

- Die Eltern erhalten von ihrer Einrichtung ein **Formular** (siehe Download) mit dem Hinweis auf die bestehende Testnachweispflicht. Die Eltern tragen dort nach **jeder Testung das Testdatum** sowie das **Ergebnis ein, unterschreiben** ihre Angaben und **zeigen** das Formular **beim Bringen** des Kindes an den Testtagen in der Kita vor.
- Die **Unterschrift eines Elternteils** genügt.
- Anschließend nehmen die Eltern **das Formular wieder mit nach Hause** und legen es **zum nächsten Testtermin entsprechend wieder vor**.

Wird ein Testnachweis nicht vorgelegt, so darf das betreffende Kind an diesem Tag nicht betreut werden. Werden Kinder von berechtigten Dritten und nicht von den Eltern selbst in die Einrichtung gebracht, bringen diese das unterschriebene (von den Eltern) Formular mit. Im Falle eines PoC-Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests ist der entsprechende Testnachweis vorzuzeigen.

Die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und der Kita basiert grundsätzlich auf Vertrauen. Wir gehen davon aus, dass Sie alle, liebe Eltern, ihre Kinder gewissenhaft testen.

Informationen zu den aktualisierten Berechtigungsscheinen sowie die vom Bayerischen Staatsministerium angekündigten Elternbriefe in verschiedenen Sprachen sollen in Kürze folgen.

Diesbezüglich laufen aktuell noch Abstimmungen mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium sowie dem Bayerischen Apothekerverband zur Verlängerung der Berechtigungsscheine (Stand 20.12.2021 Bay. Staatsministerium).

Wichtig:

Bitte führen Sie für **jedes Ihrer Kinder ein eigenes Testnachweisformular.**

Die Testnachweispflicht gilt für jedes Kind in unserer Einrichtung bis auf Widerruf.

Falls Ihnen, liebe Eltern, noch Informationen fehlen, fragen Sie gerne bei uns Mitarbeiterinnen nach.

Umgang mit Krankheiten in Bezug auf den Besuch Ihres Kindes in der Kita

Im Download finden Sie die seit 20.10.2021 gültige Aufstellung über den **Umgang mit Krankheiten in Bezug auf den Besuch Ihres Kindes in der Kita**, Herausgeber StMAS. Ebenso das Formular zur Bestätigung eines Selbsttest ihres Kindes, bei Wiederaufnahme des Kita-Besuches. Dies gilt jedoch nur bei leichten Symptomen. **Bei schweren Verläufen ist nach wie vor ein negativer PCR oder POC Testnachweis erforderlich.**

Petra Dänzer

